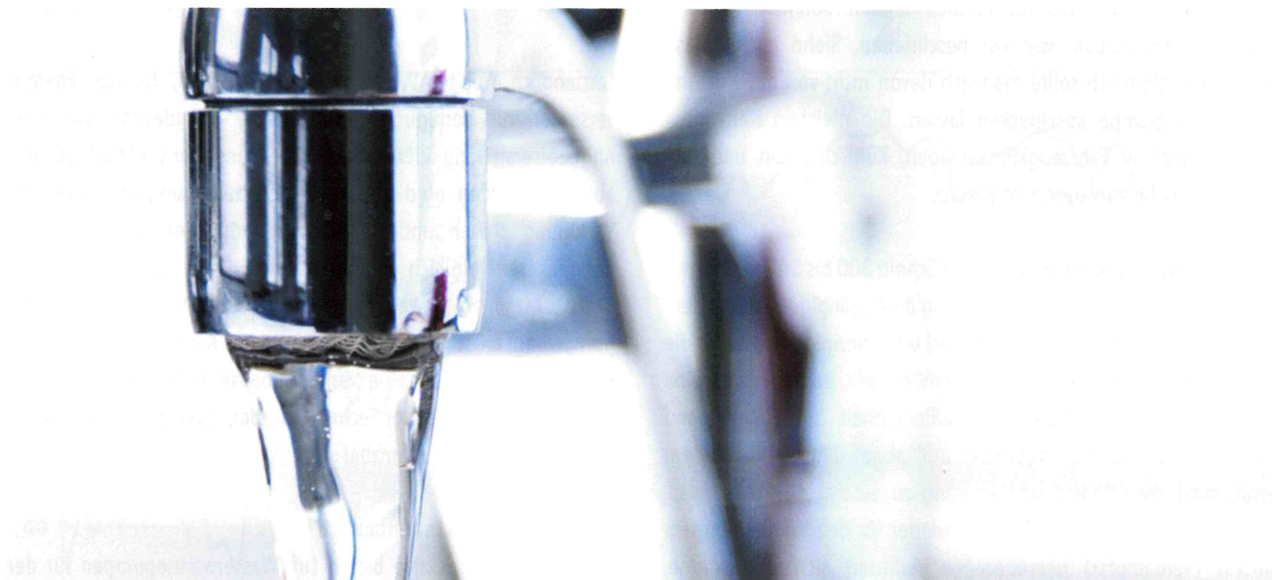


Betrieb von Bleileitungen ab 12.01.2026 bzw. ab dem 12.01.2028



Der Betrieb von Trinkwasserleitungen oder Teilstücken aus oder mit dem Werkstoff Blei ist seit dem 12.01.2026 aufgrund von §17 TrinkwV verboten. Der Austausch der betreffenden Bauteile, alternativ die Stilllegung der Trinkwasserinstallation ist vorgeschrieben und ggf. von dem Installateur sofort durchzuführen, der Betreiber und das Gesundheitsamt sind dann durch den Installateur zu informieren.

Das Betriebsverbot gilt für den Betreiber eine Trinkwasserinstallation. Er selbst darf nicht an der Anlage arbeiten, sondern hat sich hierfür eines in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen SHK-Unternehmens als Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Diesem kommt durch die bereits geltende Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 5 TrinkwV eine eigene Verantwortung zu.

Was folgt hieraus:

Seit dem 13.01.2026 besteht eine **Austausch- bzw. Stilllegungspflicht** für bekannte (erkennbar, sichtbar etc.) Trinkwasserleitungen aus Bleirohren oder mit Bauteilen aus Blei. Wird der Blei-Grenzwert von derzeit 10 µg/l (Mikrogramm pro Liter) der TrinkwV eingehalten, muss nicht aktiv nach bleihaltigen Bauteilen gesucht werden. Dies gilt jedoch nicht, sobald zu vermuten ist, dass solche Bauteile vorhanden sind, weil solche in der betreffenden Installation gleichen Baualters gefunden wurden.

Der Weiterbetrieb ohne die Einwilligung des zuständigen Gesundheitsamtes, ist strafbewehrt und stellt nach § 72 TrinkwV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wie geht es weiter:

Der **Grenzwert von Blei im Trinkwasser** wird **ab dem 12.01.2028** von derzeit 0,010 mg/l (Milligramm pro Liter) – gleich 10 µg/l (Mikrogramm pro Liter) **auf 5 µg/l weiter gesenkt, d.h. halbiert!**

Daher sollten Sie bereits heute nur noch Bauteile (Fittings, **Ventile und Armaturen** etc.) verbauen, die keine, bzw. keine relevanten Bleibestandteile mehr enthalten. Die Bleifreiheit des Produktes **sollten Sie** sich auch gegebenenfalls von Ihrem Lieferanten **mittels Herstellerangaben (Bauzulassung, CE-Kennzeichen, ETA-Dokument, Dig. Produktpass o.dgl.)** bestätigen lassen **und als Dokumentation der Schlussrechnung beifügen**. Es ist davon auszugehen, dass selbst solche Bauteile, die heute noch nach der Positivliste des Umweltbundesamtes als unbedenklich erscheinen, dazu führen können, dass zukünftig der niedrigere Grenzwert gerissen wird, zumindest dann, wenn Sie in größerem Umfang verbaut wurden. Die UBA-Positivliste entspricht dem heutigen Stand, enthält also wahrscheinlich auch Legierungen, die zukünftig nicht mehr zulässig sind.

Hinsichtlich eines Regressanspruches des Betreibers gegen den Installateur aus der Tatsache, dass eine heute verbaute Installation ab dem 12.01.2028 den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, gibt es unterschiedliche Auffassungen. Es besteht daher ein Risiko der Regressinanspruchnahme. Sie sollten bereits heute auf den Einbau bleihaltiger Komponenten komplett verzichten, bzw. dem Kunden über dieses Risiko aufklären.

Artikel in Anlehnung an eine Veröffentlichung des Fachverbandes SHK Niedersachsen